



Stellungnahme zur Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark zum Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken

(Gewässerschutzverordnung)

- ***Kleinwasserkraft Österreich bekennt sich zum Erhalt ökologisch besonders wertvoller und einzigartiger Gewässerstrecken.***
- ***Streckenausweisungen und –kategorisierungen muss eine fachlich fundierte und transparente Basis zugrunde liegen.***
- ***Ausbauziele für Kleinwasserkraft in der Steiermark müssen Bestandteil von regionalen Planungen sein. Neben Nutzungsbeschränkungen müssen demnach gleichzeitig zu hebende Wasserkraftpotentiale festgeschrieben werden.***
- ***Wiederverleihungen, Kraftwerksrevitalisierungen und Anlagenerweiterungen dürfen keinesfalls erschwert werden.***

Bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf zur genannten Verordnung bedankt sich Kleinwasserkraft Österreich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersucht um die Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Fachliche Grundlage zur Verordnung:

In der Problemanalyse der Erläuterungen zur Verordnung wird dargelegt, dass die Steiermark nur mehr über eine geringe Anzahl an intakten Gewässerstrecken verfügt und daher der Zweck der Verordnung darin liegt, diese zu schützen. An keiner Stelle wird jedoch näher auf die sachliche Bewertungsgrundlage eingegangen. Auch bei genauer Durchsicht der ausgewiesenen Gewässerstrecken lässt sich die fachliche Grundlage nicht ableiten. Es ist daher äußerst schwer bis unmöglich, den Entwurf der Verordnung sachlich zu bewerten und zu diskutieren.

Es wird zwar festgehalten, dass Strecken mit einer besonderen ökologischen Funktion beziehungsweise völlig unbeeinflusste Gewässerstrecken von der Verordnung umfasst werden



sollen, in weiterer Folge ist aber nicht transparent nachvollziehbar, worin sich in den ausgewiesenen Strecken diese besondere Funktion begründet. Ein kurzer genereller Verweis auf Kapitel 6.10.3 des NGP 2009 alleine ist für eine fachliche Diskussion der Ausweisung nicht ausreichend.

Auch Bewertungen, welche über ökologische Themen hinausgehen, bleiben äußerst vage und scheinen eher willkürliche Abwägungen der Verfasser wiederzugeben. So bleibt etwa fraglich, welche „sinnvolle Wassernutzungen“ bei der Erstellung der Verordnung berücksichtigt wurden, und was genau als „sinnvoll“ in diesem Zusammenhang gelten kann.

Diese fehlende Transparenz in Bezug auf die fachlichen Grundlagen ist als gravierender Mangel der Verordnung zu werten, welcher jedenfalls zu beheben ist.

Zielsetzung in Bezug auf Projektanträge:

In Bezug auf den erwarteten Effekt hinsichtlich einer Vermeidung eines unnötig hohen Planungsaufwandes erscheint uns nicht die Anzahl der eingereichten Projekte als der entscheidende Parameter, sondern vielmehr die Anzahl der auf Basis der bestehenden Rechtslage negativ beurteilten Projektanträge, da eine hohe Anzahl von Projekteinreichungen noch nicht per se als negativ und zu vermeiden bezeichnet werden kann!

Bestehende Rechte, Revitalisierungen und Sanierungen:

Sowohl in den Erläuterungen als auch in § 2 der Verordnung wird erwähnt, dass bestehende Rechte sowie auch allfällige notwendige Sanierungsmaßnahmen von der Verordnung nicht berührt werden und es hier zu keinen Eingriffen kommen wird. Der Schutz der Rechte bestehender Wasserkraftanlagen erscheint uns jedoch mit diesen kurzen Hinweisen nicht ausreichend sichergestellt, zumal sich in ausgewiesenen Strecken oder unmittelbar angrenzend bestehende Wasserkraftanlagen befinden.

Explizit werden Sanierungen erwähnt, welche die ökologische Funktion verbessern beziehungsweise nicht zusätzlich mindern. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang nicht ausreichend berücksichtigt:

- Wasserrechtlich betrachtet kommen Wiederverleihungen von Wasserrechten / Anpassungen an den Stand der Technik neuen wasserrechtlichen Bewilligungen gleich.



- Im Zuge von Anpassungen an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden oftmals auch technische Optimierungen vorgenommen. Diese technischen Optimierungen werden auch nicht zuletzt seitens des Lebensministeriums und auch im Rahmen von Revitalisierungsprogrammen der Länder, so auch in der Steiermark, als mögliche Chance propagiert, um Verluste aus den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu kompensieren. Derartige technische Verbesserungen an bestehenden Kraftwerksstandorten benötigen zumeist eine neue wasserrechtliche Bewilligung und dürfen durch die vorliegende Verordnung nicht erschwert oder verunmöglicht werden!

Bestehende Kraftwerksstandorte sowie deren Revitalisierung und Erweiterung müssen daher von der Verordnung explizit ausgenommen werden. Hier darf es auch zu keiner Beeinträchtigung kommen, wenn die Kraftwerksanlage zwar nicht innerhalb von ausgewiesenen Strecken liegt, aber in Nähe dazu.

Streckenausweisungen im Detail

Abgesehen von der oftmals nicht nachvollziehbaren und intransparenten Ausweisung und Kategorisierung von Strecken, wie oben bereits angemerkt, möchten wir zu den Definitionen für die Kategorien folgende Punkte anmerken:

Abwägungsstrecke:

Die Feststellung, dass in Abwägungsstrecken keine Bewilligungen nach § 104a WRG erteilt werden dürfen, stellt aus unserer Sicht ein unzulässiges Präjudiz dar. Bei den als Abwägungsstrecken ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um bereits hydromorphologisch belastete Gewässerstrecken. Anstatt der Vorwegnahme einer auf dem WRG basierenden Abwägungsentscheidung durch die Verordnung sollten für diese Strecken vielmehr fachlich fundierte Grundlagen für die stattzufindende Abwägung bereitgestellt werden. Eine detaillierte Beschreibung der besonderen ökologischen Funktion betreffender Gewässerstrecke gäbe auch für potentielle Projektwerber die erforderlichen Hinweise, welche öffentlichen Interessen an den jeweiligen Gewässerstrecken bestehen und eine Abwägung bestimmen würden.

Bewahrungsstrecke:

Grundsätzlich bekennt sich Kleinwasserkraft Österreich zum Erhalt besonders wertvoller und einzigartiger Gewässerstrecken. Ein Nutzungsausschluss für solche ist daher vorstellbar, sofern ihre



Ausweisung nachvollziehbar und auf einer fachlich fundierten Basis erfolgt. Bei der Durchsicht der in Anlage 1 tabellarisch angeführten Gewässerstrecken, mussten wir jedoch in einer Vielzahl der Fälle feststellen, dass auch Strecken mit einem schlechteren als sehr guten hydromorphologischen Zustand als Bewahrungsstrecken angeführt wurden. Die fachliche Begründung dafür bleibt im Einzelnen völlig unklar, und ist daher nicht gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Wasserentnahme in Bewahrungsstrecken wird angemerkt, dass hierfür nicht nur die ausgewiesene Gewässerstrecke selbst maßgeblich ist, sondern alle Entnahmen mit Auswirkung auf die Gewässerstrecke. Diese Festlegung lässt uns möglich negative Auswirkungen auf bestehende Anlagen, auf Revitalisierungsvorhaben und technische Verbesserungen an diesen, befürchten. Teilweise grenzen Bewahrungsstrecken (Kategorie A) direkt an energetisch genutzte Gewässerstrecken. Diese sind jedenfalls von der Verordnung auszunehmen. Es sind dafür entsprechend deutliche Vorgaben in diese Richtung vorzunehmen und eine Erschwerung von Revitalisierungen damit auszuschließen (siehe Anmerkungen zu bestehenden Kraftwerksstandorten oben).

Beispiele für nicht gerechtfertigte Ausweisung von Bewahrungsstrecken

1) Utschbach (Kilometer 4,661 - 8,748)

Der unterste betroffen Wasserkörper (801740005) ist von der Verordnung auszunehmen, da dieser in einem mäßigen Zustand ist.

2) Großer Feistritzbach (Kilometer 5,182 - 9,349)

Auch hier ist der unterste betroffene Wasserkörper (801240003) in einem mäßigen Zustand und deshalb von der Verordnung auszunehmen.

3) Untertalbach (Kilometer 3,988 - 9,575)

Hier ist lediglich einer, von vier betroffenen Wasserkörpern als hydromorphologisch sehr gut (400240156), dieser macht rund 1,5 km in der geschützten Strecke aus, während die restlichen rund 4,0 km einen guten oder mäßigen Zustand aufweisen.



Ökologische Vorrangstrecken:

Aus unserer Sicht führen die Vorgaben für diese Kategorie faktisch zu einer Gleichsetzung mit den Bewahrungsstrecken, da die dafür gemachten Vorgaben die Nutzung derart einschränken, dass sie praktisch nicht durchführbar sein wird. Etwa die Realisierbarkeit der Durchgängigkeit über die halbe Gewässerbreite und nicht ausschließlich über eine FAH oder die Vorgaben zur Restwasserdotation. Sie gehen über die Vorgaben der geltenden QZVO hinaus. Es scheint sich dabei auch um rein willkürlich getroffene Vorgaben zu handeln, deren fachliche Begründung nicht ableitbar ist.

Die Sinnhaftigkeit dieser Ausweiskategorie wird von uns generell stark in Zweifel gesetzt. Aus unserer Sicht ist die Ausweisung von Bewahrungsstrecken und von Abwägungsstrecken, unter den oben dazu gemachten Voraussetzungen, für die Erreichung der angestrebten Ziele jedenfalls ausreichend und hätte fachlich mehr Berechtigung.

Anhängige Bewilligungsverfahren

Für anhängige Bewilligungsverfahren sind jedenfalls Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Mag. Bernd Lippacher
Landessprecher Steiermark

DI Martina Prechtl
Geschäftsführung